5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur in seiner Sitzung am 26.11.2015 die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

Das gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Weilerswist

	Straßenreinigung			**Winterwartung**	
Straßenbezeichnung	**Klassifizierung**	**Gemeinde**	**Anlieger**	**Gemeinde**	**Anlieger**
Berta-Benz-Straße	A	X		X	
Große Heide (Teilstück von Josef-Burghof-Straße bis hinter die Nazissenstraße)	A		X		X
Josef-Burghof-Straße	A		X		X
Josef-Heibges-Straße	A		X		X
Lavendelweg	A		X		X
Malvenweg	A		X		X
Narzissenstraße	A		X		X
Tulpenstraße (Teilstück von Josef-Burghof-Straße bis hinter Narzissenstraße	A		X		X
Uhrmacherweg	A		X		X

§ 2

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 27.11.2014

gez. Anne Horst
Bürgermeisterin